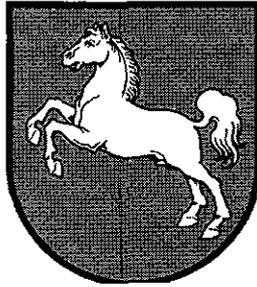


VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



A 147/08

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: Türkei,

Klägers,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5289730-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am
7. August 2008 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Niermann für Recht
erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger und von kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste im Jahre 1999 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Die Beklagte lehnte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter durch Bescheid vom 10.02.2000 ab, stellte jedoch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG hinsichtlich der Türkei fest. Dieser Feststellung lagen die Angaben des Klägers zugrunde, dass er in der Zeit von 1996 bis 1998 in Guerillas und Angehörige der ERNK durch Kurierfahrten und in anderer Weise unterstützt habe. Im Februar 1998 seien einige der unterstützten Personen verhaftet worden und hätten auch sein, des Klägers, Namen genannt. Daraufhin sei er gesucht worden.

Die Beklagte leitete am 18.04.2008 ein Widerrufsverfahren ein. Mit Schriftsatz vom 26.05.2008 hat der Kläger insoweit geltend gemacht, dass sich die Rechtslage und die Menschenrechtssituation nicht hinreichend verbessert habe.

Die Beklagte hat die mit Bescheid vom 02.06.2008 Feststellung zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG widerrufen und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, 2-7 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, dass sich seit der Ausreise des Klägers aus der Türkei die Rechtslage und Menschenrechtssituation in der Türkei deutlich zum Positiven verändert hätten. Aus diesem Grunde seien die Gründe für die damalige Schutzgewährung heute nicht mehr gegeben. Mit hinreichender Sicherheit könnten auch Strafverfolgungsmaßnahmen angesichts des am 01.06.2005 in Kraft getretenen neuen türkischen Strafgesetzes tStGB ausgeschlossen werden.

Die Zustellung dieses Bescheides erfolgte nach dem 02.06.2008. Mit seiner am 11.06.2008 erhobenen Klage begehrt der Kläger die Aufhebung des Bescheides und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen. Mit Schriftsatz vom 04.07.2008 hat der Kläger ergänzend vortragen lassen, dass von einer nachhaltigen Verbesserung der Menschenrechtssituation nicht auszugehen sei. Es komme nach wie vor zu Folter und Misshandlungen durch staatliche Kräfte, insbesondere in den ersten Tagen des Polizeigewahrsams. Dem türkischen Staat sei es bisher nicht gelungen, diese Umstände wirksam zu unterbinden. Dementsprechend werde in der Rechtsprechung weiterhin die Einschätzung vertreten, dass Folter in der Türkei noch so verbreitet sei, dass von einer systematischen, dem türkischen Staat zurechenbaren Praxis auszugehen sei. Auch hätten die neuerlichen Spannungen im Südosten der Türkei im Rahmen der Auseinandersetzungen mit den Guerillaverbänden der PKK dazu geführt, dass das türkische Parlament das Anti-Terror-Gesetz verschärft habe. Nach wie vor könnten Verfolgte kurdischer Volkszugehörigkeit nicht hinreichend sicher sein, bereits bei der Einreise einer menschenrechtswidrigen Behandlung aus politischen Gründen ausgesetzt zu sein. Nach alledem könnte nicht mit hin-

reichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Kläger aufgrund des Verdachts, die PKK unterstützt zu haben, bei einer Einreise in die Türkei einen intensiven Verhör unterzogen werde und dabei Gefahr laufe, misshandelt oder gefoltert zu werden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 02.06.2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen bzw. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 101 Abs. 2 VwGO kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, nachdem die Parteien auf mündliche Verhandlung verzichtet haben.

Die Klage ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet.

Der angegriffene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen Verfolgung droht (BVerwG - Urteil vom 20.03.2007 - NVwZ 2007, 1089). Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht.

§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entspricht seinem Inhalt nach der Regelung in Artikel 1 C Nr. 5 Seite 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) der sich ebenfalls Ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung bezieht. Nach dieser Bestimmung fällt eine Person nicht mehr unter die GFK, wenn sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren sie als

Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat eine Rückkehr unzumutbar ist, ist nicht beim Widerruf, sondern im Rahmen der allgemeinen ausländerrechtlichen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes zu berücksichtigen. Eben so wenig kommt es darauf an, ob im Herkunftsstaat generell und unabhängig von einer Verfolgungsgefahr eine angemessene Infrastruktur oder eine ausreichende Existenzgrundlage vorhanden ist. § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist auch dann anwendbar, wenn die Asylanerkennung oder die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG (§ 51 Abs. 1 AusIG) von Anfang an rechtswidrig war (BVerwG - Urteil vom 25.08.2004 - Asylmagazin 2004, 35).

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch angesichts der am 20.04.2004 in Kraft getretenen Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 - Qualifikationsrichtlinie -, die nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 10.10.2006 unmittelbar anzuwenden war (BVerwG - Urteil vom 20.03.2007 a.a.O) und mit der jüngsten Änderung des AsylVfG umgesetzt wurde.

Hiervon ausgehend ist der angefochtene Widerruf in der Sache nicht zu beanstanden. Im Vergleich zum Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung am 10.02.2000 haben sich die maßgeblichen Verhältnisse nachträglich entscheidend verändert. Die Flüchtlingsanerkennung des Klägers erfolgte, da ihm seinerzeit wegen seiner Unterstützungshandlung für die ERNK mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in die Türkei politisch motivierte Verfolgung drohte. Die Verhältnisse haben sich zwischenzeitlich aus den von der Beklagten zutreffend dargestellten Reformen in der Türkei so gravierend verändert, dass an dieser Wertung nicht länger festgehalten werden kann. Insoweit folgt die Kammer der Darstellung im angefochtenen Bescheid. Zwar geht die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nach Auswertung aktueller Erkenntnismittel nach wie vor davon aus, dass es in der Türkei trotz der eingeleiteten Reformen immer noch zu menschenrechtswidriger Behandlung von inhaftierten Regimegegner kommt, insbesondere, wenn sie der Begehung von Staatsschutzdelikten verdächtigt werden. Insoweit gelten als besonders gefährdet Personen, die durch ihre Nachfluchtaktivitäten als exponierte und ernst zu nehmende Gegner des türkischen Staates in Erscheinung getreten sind und die sich dabei nach türkischem Strafrecht strafbar gemacht haben (Nds.OVG - Urteile vom 25.01.2007 - 11 LB 4/06 - und vom 18.07.2006 - 11 LB 75/06 -). Dies gilt insbesondere für Personen, die als Auslöser von als separatistisch oder terroristisch erachteten Aktivitäten oder als Anstifter oder Aufwiegler angesehen werden. Zu diesem Personenkreis zählte der Kläger nach Einschätzung des Bundesamtes im widerrufenen Bescheid vom 10.02.2000 nicht. Er habe vielmehr in der Zeit von 1996 bis 1998 in Guerillas und Angehörige der ERNK unterstützt. Abgesehen davon, dass diese Delikte auch nach türkischem Strafrecht derzeit nicht mehr verfolgt werden, fehlt es an hervorgehobenen Aktivitäten des Antragstellers. Es ist auch nicht ersichtlich und wird von dem Kläger auch nicht vorgetragen, dass er nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland sich in irgendeiner Weise exilpolitisch betätigt haben könnten, die ihn als herausgehobenen Oppositionellen für die türkischen Sicherheitsdienste hätten erkennbar machen können.

Nach alledem kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr in die Türkei asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sein könnte. Auch im Übrigen folgt die Kammer dem angegriffenen Bescheid.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.